

Public Data Licence (PDL) 1.0

Nutzungsbedingungen lizenzkostenfreier Public Data der dai

Stand: August 2026

Präambel

Das data analytics institute (dai) stellt Lizenznehmern Daten als Public Data (PDL) zur Verfügung. Die Nutzungsbedingungen unterscheiden sich nach interner (PDL intern) und externer Nutzung.

Public Data sind harmonisierte, geprüfte und veredelte amtliche Daten, **die grundsätzlich lizenzkostenfrei sind, aber verbunden mit einer Gebühr für die Bereitstellung.**

Die Datenüberlassung begründet kann je nach Bereitstellungsart ein dauerhaftes oder zeitliches Nutzungsrecht beinhalten. Sämtliche bereitgestellten Daten sowie daraus erzeugte Ableitungen und Analyseergebnisse unterliegen den nachfolgenden Bedingungen.

Gegenstand und Geltungsbereich

- (1) Gegenstand dieser Lizenzbedingungen sind Daten, die seitens dai als Public Data deklariert werden.
- (2) Die bereitgestellten Daten können sowohl eigene Daten des dai als auch Daten Dritter umfassen, die das dai berechtigt als Public Data bereitstellen darf.
- (3) Umfang, Inhalt und technische Form der jeweils bereitgestellten Daten können gesondert beschrieben werden.

Nutzungsrechte

- (1) Das dai gewährt dem Nutzer einer Public Data Licence
 - ein **zeitlich unbefristetes, nicht ausschließliches und nicht übertragbares internes Nutzungsrecht** an den bereitgestellten Daten außerhalb von Datenräumen (Datenübermittlung) oder
 - ein **zeitlich befristetes, nicht ausschließliches und nicht übertragbares internes Nutzungsrecht** an den bereitgestellten Daten über Datenräume (Datendienst).
- (2) Bei einer Public Data Licence **intern** dürfen die Daten ausschließlich intern innerhalb der (juristischen) Organisation genutzt werden, für die die Daten bereitgestellt wurden.
- (3) Innerhalb der Organisation dürfen die Daten auch außerhalb des OGC beliebig eingesetzt und genutzt werden. Die Daten sind somit anwendungs- und applikationsunabhängig.
- (4) Die Daten dürfen nicht an Dritte weitergegeben oder zur Verfügung gestellt werden. Die nutzende Organisation hat Sorge dafür zu tragen, dass Dritte auch keinen Zugriff auf die Daten nehmen können. Insbesondere ist die öffentliche Zugänglichmachung der Daten an Dritte nicht gestattet. Nicht zulässig sind insbesondere:
 - Verkauf oder sonstige kommerzielle Weitergabe der Daten,
 - öffentliche Bereitstellung der Daten,
 - Nutzung der Daten für Dienstleistungen gegenüber Dritten,
 - dauerhafte Integration der Daten in eigene Datenbestände oder Produkte,
 - Weitergabe von aus den Daten direkt abgeleiteten Datensätzen, Modellen oder Analyseergebnissen.
- (5) Bei einer Public Data Licence **extern** darf die nutzende Organisation darüber hinaus
 - die Daten in beliebige organisationsinterne Softwareprodukte, Anwendungen und Applikationen einsetzen.
 - auf Basis der Daten Dienstleistungen für Dritte erbringen, beispielsweise Analysen und Auswertungen tätigen, Optimierungen durchführen oder in Karten darstellen.
- (6) Nicht zulässig bei einer Public Data Licence **extern** sind weiterhin
 - die Weitergabe oder das zur Verfügung stellen der Daten in Gänze oder in Teilen an Dritte. Die nutzende Organisation hat Sorge dafür zu tragen, dass Dritte auch keinen Zugriff auf die Daten nehmen können.
 - Insbesondere die öffentliche Zugänglichmachung der Daten für Dritte.

Löschung der Daten

(1) Der Lizenznehmer verpflichtet sich nach Ablauf einer zeitlich limitierten Nutzung sämtliche vom dai bereitgestellten Daten, falls innerhalb der Organisation gespeichert, vollständig und dauerhaft zu löschen.

(2) Die Löschungsverpflichtung umfasst insbesondere:

- a) die ursprünglich bereitgestellten Daten,
- b) Kopien und Sicherungskopien, soweit deren Löschung technisch möglich ist,
- c) bearbeitete oder transformierte Fassungen der Daten,
- d) aus den Daten direkt erzeugte Ableitungen,
- e) sonstige Informationen, durch die die ursprünglichen Daten oder wesentliche Inhalte daraus rekonstruiert werden könnten.

(4) Der Lizenznehmer verpflichtet sich, dem dai die vollständige Löschung schriftlich per E-Mail zu bestätigen.

(5) Die Löschungsbestätigung muss mindestens erklären, dass

- sämtliche bereitgestellten Daten gelöscht wurden,
- keine Kopien der Daten mehr gespeichert sind,
- keine aus den Daten erzeugten Ableitungen mehr gespeichert sind und

(6) Die Löschungsbestätigung ist per E-Mail an die vom dai hierfür angegebene E-Mail-Adresse zu senden.

(7) Geht die Löschungsbestätigung nicht fristgerecht beim dai ein, ist das dai berechtigt, den Lizenznehmer einmalig schriftlich zur Abgabe der Löschungsbestätigung aufzufordern.

(8) Liegt dem dai spätestens fünf Kalendertage nach Fälligkeit der Löschungsbestätigung trotz dieser einmaligen Aufforderung keine ordnungsgemäße Löschungsbestätigung vor, wird eine **pauschale Gebühr in Höhe des bereitgestellten Datenwerts** fällig.

Haftung

- (1) Die bereitgestellten Inhalte werden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt.
- (2) Das dai übernimmt keine Gewähr für Vollständigkeit, Aktualität oder Fehlerfreiheit der bereitgestellten Informationen.
- (3) Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung des dai ausgeschlossen.

Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieser Lizenzbedingungen bedürfen der Schriftform und können nur durch die dai erfolgen.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
- (4) Es bedarf keines gesonderten Vertrags zwischen Lizenznehmer und Lizenzgeber (dai) bei der Public Data Licence. Die hier aufgeführten Lizenzbedingungen und damit (eingeschränkten) Nutzungsrechte sind an der Public Data der dai direkt gekoppelt.